

Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf für Vereine/Gruppen

Die Gemeinde Memmelsdorf ist im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bestrebt, investive Maßnahmen ortsansässiger Vereine/Gruppen zu fördern. Diese finanzielle Unterstützung soll beitragen, diese in ihrer Aufgabenerfüllung zum Wohl der Allgemeinheit zu stärken.

Politische Gruppierungen/Vereine, Gewerkschaften und Stammtische sind von der Förderung ausgeschlossen.

1. Neubaumaßnahmen/Neuanschaffungen

- a) Gebäude und Freigelände: Gefördert werden bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss.
- b) Geräte/Einrichtungen: Gefördert werden bis 10% der förderfähigen Kosten als Zuschuss.

Eigenleistungen:

Unbezahlte freiwillige Arbeiten – soweit sie stundenmäßig aufgelistet sind – und Sachleistungen von Vereinsangehörigen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen wird im Regelfall 1,00 € je Stunde angesetzt.

Daneben kann die Gemeinde evtl. anfallende Herstellungsbeiträge für Kanal und Wasser erlassen. Sie sind jedoch in die Gesamtfinanzierung aufzunehmen. Weiter kann die Gemeinde die Material- und Maschinenkosten für evtl. notwendige Kanal- und Wasserleitungsverlegearbeiten vom nächst erreichbaren öffentlichen Bereich (nach Abstimmung mit dem Bauamt) übernehmen.

Die Gemeinde kann eine Ausfallbürgschaft für zugesagte öffentliche Darlehen übernehmen. Zinsen und sonstige Kosten werden nicht übernommen. Der Verein hat alles zu unternehmen, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung der öffentlichen Darlehen baldmöglichst geschaffen werden.

Unabhängig vom Fördersatz darf der Zuschuss nach 1 a) und b) der Gemeinde für ein Projekt 75.000,- € in 10 Jahren nicht übersteigen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn der sich ergebende Zuschussbetrag für die einzelne Maßnahme/ den einzelnen Gegenstand 125,- € nicht überschreitet.

Ein gewährter Gemeindegzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn bewegliches Vermögen innerhalb von acht Jahren veräußert wird, das von der Gemeinde bezuschusst wurde.

2. Renovierung, Ersatzbeschaffung

Grundsatz: Laufende, jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

Für wesentliche Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie für Ersatzbeschaffungen werden bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt.

Bei Aerifizierung und Vertikutierung der Sportplätze übernimmt die Gemeinde Memmelsdorf vollständig die Kosten des Sportplatzpflegeverbandes oder eines anderen fachlich geeigneten Unternehmens.

Der Verein stellt hierzu entschädigungslos Material und Personal.

3. Schulsportanlage Memmelsdorf

Im Rahmen dieser Richtlinien werden Vereinsanträge behandelt. Über Anträge der Schule wird im Rahmen des Schulhaushaltes entschieden.

4. Für die Maßnahmen der Kindergärten und Kirchen gelten diese Richtlinien nur hinsichtlich der Nr. 5-11; über die Anträge wird im Einzelfall entschieden. Neben der Zuschussförderung kann hier auch eine Förderung mit Darlehen gewährt werden.

Gesangvereine werden auf die laufenden Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit in der jeweils geltenden Höhe verwiesen.

Repräsentationsanschaffungen (z. B. Vereinsfahnen, Vereinskleidung) werden nicht gefördert.

5. Voraussetzung für jeden Zuschuss ist,

- a) dass der Zuschuss so rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde mit allen notwendigen Unterlagen beantragt wird, dass die Voraussetzungen ordnungsgemäß geprüft werden können - Antragsfristen werden in Ziffer 8 dieser Richtlinie geregelt.
- b) dass die Gemeinde vor Beginn der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat,
- c) dass der Verein seit mehr als 3 Jahren in der Gemeinde wirkt (in dieser Konstellation),
- d) dass der monatliche Beitrag für erwachsene Mitglieder mindestens dem vom BLSV für eine Förderung festgesetzten Mindestbeitrag entspricht,
- e) dass der Verein nachweist, dass die für sein Bauvorhaben anfallenden Folgekosten (wie Verzinsung, Tilgung, Unterhalt, Steuern und Abgaben) aus seinen laufenden Einnahmen gedeckt werden können, ohne bestehende Zahlungsverpflichtungen zu gefährden; damit ist eine Offenlegung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben des Vereins der letzten 2 Jahre verbunden,
- f) dass auch ein Beihilfeantrag beim Bayer. Landessportverband (o.ä.) und für Bundesmittel gestellt wird, soweit dies möglich ist,
- g) dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Für die Förderfähigkeit der Kosten werden die staatlichen Richtlinien angewandt. Soweit dies nicht möglich ist, gilt die Entscheidung der Gemeinde im jeweiligen Einzelfall.

6. Auszahlung

80 % des Zuschusses werden ausbezahlt, sobald die Aufwendungen in dieser Höhe nachgewiesen werden, die restlichen 20 % nach Abrechnung der Maßnahme.

- 7. Verringern sich die förderfähigen Kosten bis zur Abrechnung, so verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Erhöhen sich die Kosten, so wird der Zuschuss nur dann erhöht, wenn die Gemeinde die Mehrkosten vor Anfall der Ausgaben als förderfähig schriftlich anerkannt hat.

8. **Zuschussanträge sind bis zum 01.10. des Vorjahres schriftlich anzukündigen.** Die geschätzten Gesamtkosten sind dabei anzugeben. Erfolgt diese Vorankündigung nicht, so kann im Regelfall ein Zuschuss erst im darauf folgenden Haushaltsjahr ausbezahlt werden. Kosten einer Zwischenfinanzierung trägt die Gemeinde nicht.
-

9. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellen. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haben das Recht, sämtliche Rechnungs- und Finanzierungsunterlagen einzusehen sowie die Maßnahmen nach Vorankündigung zu besichtigen.

Kommerzielle Nutzung einer geförderten Maßnahme, insbes. Vermietung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Immobilien läuft dem Förderzweck zuwider und ist ausgeschlossen.

10. Soweit durch Fördermittel eine mehr als 70 %ige Förderung eintritt, kann die Gemeinde entsprechende Mittel zurückfordern. Gegebenenfalls wird sie sich mit den weiteren Förderstellen absprechen.
-

11. Zu Unrecht bezogene Fördermittel werden von der Gemeinde zurückgefordert. Dies gilt auch bei nicht genehmigtem vorzeitigem Beginn der Maßnahme.
-

12: Inkrafttreten

Die Richtlinie für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf für Vereine/Gruppen tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 22.11.1996.

Memmelsdorf, 22.02.2017